

Die geteilte Moderne : individuelle Rechtsansprüche für Männer, ständische Abhängigkeit für Frauen

Autor(en): **Joris, Elisabeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **46 (1996)**

Heft 3: **Geschlecht und Staat = Femmes et citoyenneté**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-81164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die geteilte Moderne: Individuelle Rechtsansprüche für Männer, ständische Abhängigkeit für Frauen

Elisabeth Joris

Résumé

L'entrée de la Suisse dans la modernité a correspondu au triomphe du libéralisme politique, conçu comme une égalisation du pouvoir entre les hommes, les femmes n'étant considérées ni comme des citoyennes ni même comme une composante du peuple. Pourtant au début de ce bouleversement encore inachevé du discours politique, elles ont participé à la transformation des élites cultivées; ce que montrent de façon exemplaire les écrits de la Zurichoise Barbara Hess-Wegmann. Elle prit position pour la suppression des privilèges, pour une conception de la justice reposant sur le partage du pouvoir et des ressources entre la ville et la campagne, mais elle ne réclama aucune amélioration du statut de la femme. Même la Révolution française ne signifia pour elle qu'une promesse de liberté et de justice réservée aux hommes uniquement, une promesse, les femmes ne pouvant qu'indirectement y aspirer par leur origine familiale ou leurs liens de parenté.

Aussi, pendant l'Helvétique, les propositions pour l'unification de l'état civil n'ont apporté aucun droit individuel aux femmes, mais ont maintenu le pouvoir des maris sur leurs épouses. Par la suite, les normes juridiques et les comportements ont entériné la relégation des femmes dans les limites de la sphère privée.

Les conceptions pédagogiques développées par des libéraux tels que Heinrich Zschokke et Augustin Keller se fondaient sur une dichotomie des genres: l'accès à l'espace public pour les femmes qui s'effectuait par les services qu'elles rendaient à la communauté devait être subordonné à la direction politique des hommes qui leur déniaient toute possibilité d'ascension sociale et politique. Le puritanisme zwinglien et l'idéologie industrielle tenaient la conscience du devoir et du travail comme des vertus cardinales. C'est ainsi que les femmes, issues des milieux radicaux dominants, ont

restreint leur engagement au domaine de l'éducation des jeunes filles et à la sphère de l'utilité publique, intériorisant de la sorte une conception largement partagée de la modernité: des devoirs certes, mais pas de droits.

Die politischen Umwälzungen im nahen Frankreich verfolgend, formulierte im Dezember 1792 die Stadtzürcherin Barbara Hess-Wegmann schriftlich ihr politisches Credo:¹

«Dies meine Gesinnung über die französischen Geschäfte.

«*Abscheu den Prinzen*, diesen Wohllüstringen und Blutsaugern, die nicht glaubten, dass andere Menschen Menschen seien, sondern Wesen niederer Art und nur um ihretwillen da.

«Mitleid mit dem *unglücklichen König*, der durch unweise Räte irre geführt, die Liebe seines Volkes verlor, (...)

«*Ruhe und wahre Freiheit dem Volke*, das Anno 1789 (...) sein Joch der Tyrannie abzuschütteln und die Bastille zu zerstören den Mut hatte. (...)

(...)

«*Den Strick den Péthion, Robespierre, Marat, Danton, Santerre* und andern bösherzig blutdürstenden Jakobinern, die nichts Gutes, sondern nur Tumult, Unglück und Mord wollen. –

«*Aber bei Leibe nicht allen Jakobinern den Strick!* Denn diese Gesellschaft war in ihrer Entstehung wohlmeinend und verschlimmerte sich nur nach und nach – (...)

«Erschütterung allen kleinen und grossen Despoten in Russland, Preussen, Italien, Österreich und der Schweiz – und Erschütterung allen despotisch denkenden kleinen und grossen Herren und Weibern, heissen sie gnädig oder nur hochgeehrt!

«Möge die französische Revolution und ihre Folgen allen *Obrigkeiten Warnung* sein vor unnützen Staatsausgaben und eigenmächtiger Beschränkung der Rechte des Bürgers und Bedrückung des Landmanns – früher oder später kommt doch ein Tag der Abrechnung (...)

«*Gefühl ihrer Menschenwürde und Bürgerrechte dem Bürger und Landmann*, damit sie sich unrechtmässiger Weise kein Joch auflegen lassen, (...)

«*Zufriedenheit* denen, die von milden und weisen Regenten väterlich versorgt und regiert, ihres Eigentums und ihres Fleisses ruhig und im Frieden geniessen können und schnell und ohne viel Unkosten Recht finden, wenn sie Unrecht bedrohet. –

«*Verachtung endlich allen unruhigen Köpfen*, die aus Mangel an Arbeitsliebe oder aus Hoffnung, bei Staatsunruhen leere Beute zu füllen oder sich zu höhern Stellen emporzuschwingen, Unzufriedenheit gegen gerechte Obrigkeiten zu erregen trachten und Freude daran fänden, die Ordnung des Staats, bei der wir uns Jahrhunderte wohl befunden haben, umzukehren!»²

1 Die in diesem Beitrag kursiv hervorgehobenen Textstellen entsprechen den Hervorhebungen in den Quellen.

2 Der integrale Text befindet sich als loses Blatt im Staatsarchiv Zürich und ist abgedruckt in der vom Hergausgeber Otto Hunziker verfassten Einleitung zu: Barbara Hess-Wegmann, «Inländische Unruhen 1794 und 1795», in: Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz

Ausgehend von dieser pointierten politischen Positionierung der Zürcherin Barbara Hess-Wegmann soll anhand einiger weniger Biographien nach der Art der Teilnahme von Frauen an der Auseinandersetzung um die politische Neugestaltung der Schweiz gefragt werden und die ihnen in der Folge zugeordnete Rolle und rechtliche Stellung analysiert werden. Im Zentrum des Interesses steht dabei die Frage, welche Normen und Verhaltensmuster erfahren in der sich neu formierenden Gesellschaft des 19. Jahrhunderts eine verstärkte Festschreibung, welche werden dagegen aufgegeben und verdrängt, da sie dem auf einem ausgesprägten Geschlechterdualismus basierenden Liberalismus schweizerischer Prägung zuwiderlaufen³. Von grundlegender Bedeutung für die Frage nach dem geschlechtshierarchisch geprägten Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit ist der Miteinbezug von Frauen- und Männerbiographien aus Kreisen tonangebender Exponenten der bürgerlichen Gesellschaft.

In einem ersten Teil des Beitrags gilt die Aufmerksamkeit Barbara Hess-Wegmanns Beurteilung der politischen Situation im Vorfeld der Umwälzungen von 1798 und ihrer Nichtbeachtung der rechtlichen Stellung der Frau. Diese Haltung wird mit dem gesellschaftlichen Umfeld und den häuslichen Verhältnissen eines Initianten der Zürcher Unruhen von 1794/95 einerseits und den Ansätzen zur Vereinheitlichung des Zivilrechts während der Helvetik konfrontiert, um den Ausschluss der Frauen als Folge der Interessengebundenheit der Exponenten der Neuordnung sichtbar zu machen. Schliesslich wird anhand der Selbstschau von Heinrich Zschokke, der von Getrud Villiger-Keller verfassten Biographie der Pestalozzi-Schülerin Lisette Ruepp-Uttinger und des Nachrufs auf die in Sittlichkeitsvereinen engagierte Emma Hess nach den politischen Implikationen der ideologischen Übertünchung von Ungleichheit und Unfreiheit durch traditionelle Pflichterfüllung im Dienste von Volk und Familie gefragt.

(Hg.), *Quellen zur Schweizer Geschichte*, Bd. 17, *Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794–1798*, hg. von Dr. O. Hunziker, Basel 1897, S. 46–48. Hunziker gibt ausserdem eine vorzügliche quellenkritische Analyse der in diesem Bande abgedruckten zwei Darstellungen der Unruhen von 1794 und 1795 auf der Zürcher Landschaft und der Übergangszeit von November 1797 bis April 1798 in Zürich, als deren Autorin er Barbara Hess-Wegmann identifiziert, obwohl unter dem Titel von anderer Hand beigelegt stand: «Aus den nachgelassenen Schriften eines verstorbenen Schweizerischen Gelehrten». Auf die Schriften von Barbara Hess-Wegmann bin ich in der Vorbereitung meiner Seminarübung zu den Geschlechterverhältnissen und politischen Visionen der Gründerväter der Eidgenossenschaft im WS 95/96 gestossen. Ich verdanke den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dieser Übung entscheidende Hinweise für den vorliegenden Beitrag, der sich als Einstieg in die Diskussion um die Verknüpfung der privaten Lebensverhältnisse mit der öffentlichen Diskurs- und Handlungsebene versteht.

³ Meinen Überlegungen liegen die Ergebnisse und theoretischen Erkenntnisse der Forschungen zum Geschlechterverhältnis seit der Französischen Revolution zugrunde. Insbesondere: Beatrix Mesmer, *Ausgeklammert – Eingeklammert, Frauen und Frauenorganisationen in der*

Eine politisch gewiefte und scharfzüngige Beobachterin

Unter dem Einfluss der Französischen Revolution und der Deklaration der Menschenrechte verlangten Vertreter der Zürcher Landschaft 1794 in einem Memorial die Gleichstellung mit der Stadt Zürich, insbesondere die Abschaffung der wirtschaftlichen Vorrechte und den Zugang zu Ämtern und akademischer Bildung. In der Folge liess die Regierung Stäfa militärisch besetzen und bestrafte die Anführer zur allgemeinen Einschüchterung exemplarisch mit Verbannung und langjähriger Kerkerhaft. Zu den Initianten der Forderungen gehörten vor allem reichere Gewerbetreibende, Wirte, Handwerker und lokale Amtsinhaber. Unter französischem Druck sprach die Zürcher Regierung die Verurteilten kurz vor der Ausrufung der helvetischen Republik im Frühjahr 1798 frei, und etliche von ihnen wurden in der Folge politische Mandatsträger der Helvetik.

Wer war nun aber Barbara Hess-Wegmann, die mit ihrem politischen Credo so leidenschaftlich Stellung bezog für das Volk, das französische ebenso wie den von den Städten unterdrückten Landmann in der Schweiz, und so bereits 1792 in weiser Vorahnung die mit dem Namen «Stäfner Handel» in die Geschichte eingegangenen Unruhen von 1794 und 1795 und die Umstürzbewegungen von 1797 bis 1798 voraussah? Sie ist weder eine Mary Wollstonecraft noch eine Olympe de Gouges, denn auf die Rechte der Frauen bezieht sie sich nicht⁴. Sie plädiert für Gerechtigkeit im Sinne des Abbaus ständischer Privilegien, des Ausgleichs zwischen Stadt und Land. Mit ihrem Angriff auf die Wollust und das Parasitentum des Adels einerseits und dem Lob des Fleisses andererseits erweist sie sich als Vertreterin eines dem Müssiggang abholden puritanischen Bürgertums. Ihr Sinn für Gerechtigkeit bezieht sich weniger auf die Erlangung der individuellen Rechtsgleichheit, als auf die Erlangung ökonomischer Rechte und Freiheiten für den Landmann als Vorsteher einer Haus- und Familienwirtschaft. Ihr Bezug auf die Würde des Menschen zeigt sie aber auch als klare Vertreterin der aufklärerischen Kreise des Endes des

Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel 1988; Karin Hausen, «Öffentlichkeit und Privatheit, Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen», in: Karin Hausen, Heide Wunder (Hg.), *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte*, Frankfurt a.M./New York 1992, S. 81–88; Carola Lipp, «Das Private im Öffentlichen, Geschlechterbeziehung im symbolischen Diskurs der Revolution 1848/49», in: Karin Hausen, Heide Wunder (Hg.), op. cit., S. 99–116; Geneviève Fraisse, «Der Bruch der Französischen Revolution und die Geschichte der Frauen», in: Geneviève Fraisse, *Geschlecht und Moderne, Archäologie der Gleichberechtigung*, Frankfurt a.M. 1995; ds., «Von der sozialen Bestimmung zum individuellen Schicksal, Philosophieggeschichte zur Geschlechterdifferenz», in: Georges Duby, Michelle Perrot, *Geschichte der Frauen, 19. Jahrhundert*, hg. von Geneviève Fraisse und Michelle Perrot, Frankfurt a.M./New York 1995, S. 63–95; Elisabeth G. Sledziewski, «Die Französische Revolution als Wendepunkt», in: Georges Duby, Michelle Perrot, op. cit., S. 45–61.

⁴ 1791 verfasste Olympe de Gouges ihre «Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin», und 1792 veröffentlichte die Engländerin Mary Wollstonecraft ihre «Verteidigung der Rechte der Frauen».

18. Jahrhunderts, an deren Diskurs Frauen in Zürich weniger im Salon als bei semiprivaten Zusammenkünften teilnahmen⁵. Erinnerung sei dabei nicht nur an Anna Schulthess, die ihren späteren Mann Heinrich Pestalozzi im Kreise von Hans Caspar Bluntschli, genannt «Menalk», kennenlernte und mit ihm die Begeisterung für Rousseau teilte, sondern auch an Barbara Schulthess-Wolf und den Kreis um Lavater. Diesen frequentierte auch Barbara Hess-Wegmann, was sie nicht daran hindern sollte, den berühmten Pfarrer zu kritisieren.

Barbara Hess-Wegmann war die Tochter des Zunftmeisters Johannes Wegmann und die Ehefrau des berühmten Landschaftsmalers Ludwig Hess, die beide im Grossen Rat sassen und mit weiteren Anverwandten – in Opposition zu Regierung und Ratsmehrheit – zu den Wortführern eines Ausgleichs zwischen Stadt und Land gehörten. Sie war dadurch aus erster Hand über die politischen Geschäfte orientiert und wusste diese Informationen mit ihren eigenen Beobachtungen des städtischen Alltags und ihren der Aufklärung verpflichteten Ideen zu verbinden. So schreibt sie in ihrem Tagebuch von Schwangerschaft und Unpässlichkeiten, von geschäftlichen und familiären Problemen, kommentiert aber zugleich die politischen Umwälzungen in Frankreich, in Zürich und in der Eidgenossenschaft, die Gespräche mit Lavater und seinem Kreis wie auch ihre jeweilige Lektüre⁶. Die Beschreibung der Fehden in Müllers *Schweizergeschichte* langweilen sie, während sie Rousseaus *Emil* und *Julie* begeistern und Zschokkes Auseinandersetzung mit dem Atheismus in *Salomonische Nächte* sie zum Denken anregen⁷. Ihr besonderes Interesse gilt in den 90er Jahren den Auswirkungen der Französischen Revolution auf die umliegenden Länder und die Verhältnisse in der Schweiz im besonderen. Die im Tagebuch festgehaltenen Ereignisse bündelt sie in den beiden Darstellungen zu den politischen Unruhen von 1794/1795 auf der Zürcher Landschaft und den Umwälzungen in Zürich und der Eidgenossenschaft von 1797/98, die, obwohl schon von der Autorin für eine Veröffentlichung gedacht, erst ein Jahrhundert später als wichtige historische Quellen editiert wurden⁸.

Als zentrale Ursache für den von ihr vorausgesagten Ausbruch der Zürcher Unruhen sieht Barbara Hess-Wegmann die eingeschränkte Handelsfreiheit auf dem Lande und die kurzsichtige Überheblichkeit der

5 Vgl. Brigitte Schnegg, «Soireen, Salons, Sozietäten, Geschlechtsspezifische Aspekte des Wandels städtischer Öffentlichkeit im Ancien régime am Beispiels Berns», in: Anne-Lise Head-König, Albert Tanner (Hg.), *Frauen in der Stadt, Zürich 1993*, S. 163–184.

6 Das Tagebuch befindet sich noch in Privatbesitz. Auszüge davon veröffentlichte Hunziker in den Fussnoten zu Barbara Hess-Wegmanns Darstellung der Unruhen von 1797/98. Teile aus dem Tagebuch sind ausserdem abgedruckt in: Verena Bodmer-Gessner, *Die Zürcherinnen, Kleine Kulturgeschichte der Zürcher Frauen*, Zürich 1966 (3. Auflage), S. 119–142.

7 Bodmer-Gessner, op. cit., S. 133.

8 Vgl. die Einleitung von Hunziker zu Hess-Wegmann, op. cit., S. 43–50 und 133–135.

städtischen Regenten. Die ausgesprochen harten Strafen für die Anführer der Seegemeinden, die sich für den gleichen Zugang zu Gewerbe, Bildung und Ämtern eingesetzt hatten, führt sie in einer Anmerkung auf die Umwälzungen in Frankreich zurück: «Gewiss ist es aber, dass ohne die Furcht vor dem Umsichgreifen der Grundsätze der französischen Revolution die Sache nicht für so wichtig angesehen und nicht mit der Hitze und Bitterkeit behandelt worden wäre.»⁹ Am Tage des Urteils vergoss sie selber «Tränen des Mitleids» über die «Opfer des Parteigeistes» und konnte sich in den folgenden Jahren beim Spaziergang in der Nähe des Gefängnisses im Oetenbach der stillen Traurigkeit und Anklage gegen die Zürcher Regierung nicht erwehren¹⁰. Dem von Vater und Ehemann gestellten Antrag auf Amnestie für die Verurteilten und rechtliche Gleichstellung der Landschaft wurde erst aufgrund eines französischen Ultimatums zu Beginn des Jahres 1798 stattgegeben, was Barbara Hess-Wegmanns Freude über die endliche Befreiung der Gefangenen und die Rückkehr der Verbannten erheblich schmälerte. Den Grundsätzen der Französischen Revolution zwar zugetan, wehrte sie sich doch gegen die Besetzung und hob den Unabhängigkeitswillen der Landschäftler hervor: «Wir wollen Schweizer bleiben.»¹¹ Wegen der französischen Einmischung berichtete sie ohne Begeisterung von der Wahl der Zürcher Delegierten in die verfassungsgebende Versammlung für eine unteilbare Republik nach Plänen von «alt Stadtschreiber Peter Ochs von Basel» im Frühjahr 1798.

Einbindung in der Familie

Frauen und Töchter kommen in Barbara Hess-Wegmanns beiden Darstellungen kaum vor. Sie bremsen auf der Landschaft ihre forschenden Männer, tanzen auf deren Geheiss um Freiheitsbäume oder flüchten vor Racheakten der Gegenpartei. Das Interesse der Autorin richtet sich auf das Verhältnis von Land und Stadt, von Regenten und Untertanen, die geschlechtsspezifische Rechtsungleichheit und Machtverteilung steht nicht zur Debatte. Es handelt sich in der Beschreibung um die Auseinandersetzung zwischen Männern als Vertreter der Stadt und Männern als Vertreter der Landschaft. So spielen Frauen in der öffentlichen Auseinandersetzung keine aktive Rolle. Auch die Involviertheit der Verfasserin kommt auf den ersten Blick nicht zum Ausdruck, schreibt sie doch unpersönlich von ihrem Vater als dem Zunftmeister Wegmann und von ihrem

⁹ Hess-Wegmann, op. cit., Anmerkung c., S. 76.

¹⁰ Einleitung zum Tagebuch, abgedruckt von O. Hunziker in der Einleitung zu Hess-Wegmann, 2. Teil, Darstellung der Übergangszeit November 1797 bis April 1798, op. cit., S. 134.

¹¹ Ebda., S. 161.

Gatten als dem Ratsherrn Ludwig Hess. Doch wertet sie deren Interventionen durchwegs positiv. Damit erweist sich Barbara Hess-Wegmann nicht nur als Vertreterin des liberalen Standpunktes, sondern vor allem auch als Sprachrohr für die Politik ihrer Familie, in der sie eingebunden bleibt. Inwiefern sie als eine den Grundsätzen der Französischen Revolution verpflichtete und äusserst belese Aufklärerin die Haltung von Vater, Ehemann und Bruder beeinflusst und damit deren Interventionen im Rat veranlasst hat, bleibt offen; doch ist eine solche Beeinflussung durchaus denkbar, wenn wir uns ihre breiten Interessen vergegenwärtigen.

Erschliesst sich die politische Haltung der 1764 geborenen Barbara Hess-Wegmann aus den von Otto Hunziker veröffentlichten Schriften, sind wir für weitere Angaben zu ihrem Leben weitgehend auf die Biographien ihres um vier Jahre älteren ersten Ehemannes, des weit über die Grenzen bekannten Landschaftsmalers Ludwig Hess, und ihres Sohnes, des Zürcher Bürgermeisters Johann Jakob Hess, angewiesen, da ihre Tagebücher nur in Auszügen publiziert sind. Ludwig Hess hatte Barbara Wegmann 1790 auf Druck seines Vaters – wie Johannes Wegmann ein Mitglied der Metzgerzunft – geheiratet. Mit der Gründung eines eigenen Hausstandes sollte der reisefreudige Maler vom Reisen ferngehalten werden. Der Maler Johann Heinrich Meyer erzählt in seiner kurzen Biographie von Ludwig Hess, die kurz nach dessen Tode im Jahre 1799 erschienen ist, Barbara Hess-Wegmann habe gleich nach der Heirat ihren Mann auf eine Reise nach Luzern und Unterwalden begleitet. Dabei habe sie sich für die Natur begeistert und ihre Abneigung gegen alles flatterhafte Wesen gezeigt und sich so zur Freude von Ludwig Hess als dessen seelenverwandte Gefährtin entpuppt¹². Nach dieser Charakterisierung erweist sich Barbara Hess-Wegmann als Adeptin Rousseaus, dessen Verurteilung überflüssigen Tands durchwegs das kalvinistische und republikanische Erbe des Genfers verrät und sich mit der Haltung einer reformierten Stadtzürcherin decken konnte. Zum andern zeugt diese Beschreibung aber auch von der freundschaftlichen Verbundenheit der beiden Eheleute; das Ideal der Freundschaftsehe teilten sie mit einigen anderen Anhängerinnen und Anhängern der Aufklärung¹³. Statt ihn nach der Intention seiner Eltern an die häuslichen Pflichten zu binden, ermöglichte Barbara Hess-Wegmann ihrem Gatten verschiedene Reisen in die Alpen und 1794 die schon lang ersehnte Reise nach Rom, wo sich sein Freund Johann Hein-

12 Johann Heinrich Meyer, *Ludwig Hess, Landschaftsmaler*, Zürich 1800, S. 54f. Vgl. auch: G. Meyer von Knouau, *Ludwig Hess, Der erste Schweizer Landschaftsmaler des Hochgebirges*, Vortrag 1880.

13 Auf Freundschaftsehen in Kreisen der Aufklärung hat mich Brigitte Schnegg hingewiesen, der ich hier meinen herzlichen Dank ausdrücke.

rich Meyer vor seiner Niederlassung als Zeichnungslehrer in Weimar einige Jahre aufgehalten hatte. Goethe besuchte 1797 mit «Kunschtmeyer» auf seiner Reise durch die Schweiz aus Interesse an den Skizzen und Gemälden der Alpen auch das Haus von Ludwig Hess, was Barbara Hess-Wegmann als äusserst gebildete Zeitgenossin mit grösster Genugtuung erfüllte¹⁴. Sie gehörte nach Pupikofer zwar zu den ersten Verehrerinnen Lavaters,

«nachdem sie aber aus den beschränkten Gefühlskreisen sich losgerungen hatte, erwarb sie sich mit seltener Kraft und Beharrlichkeit eine so ausgedehnte Kenntniss der Litteratur, dass keine der bedeutendern Erscheinungen der schönen Litteratur und Geschichte und der Theologie ihrer Aufmerksamkeit entging und ihr treffendes Urtheil nicht selten auch die Männer der Wissenschaft überraschte».¹⁵

Wegen der reisebedingten Abwesenheiten von Ludwig Hess und dessen frühen Todes war sie in starkem Masse für die Erziehung wie für den Erwerb zuständig:

«Ernst, ja eher streng als gelind in ihren Grundsätzen gegen sich und Andere, dabei gründlich, man kann sagen, wissenschaftlich gebildet, (...) war sie allem Schein und Prunk abhold, die äusserste Einfachheit in Sitte, Lebensart und Kleidung war bei ihr und in ihrem Haus Lebensregel. ... Um keine Eitelkeit in ihm (dem Sohne, EJ) aufkommen zu lassen, hielt ihn auch die Mutter sehr knapp in der Kleidung. Nicht nur verfertigte sie ihm alle Kleidungsstücke, die er trug, mit eigener Hand, mit eigener Hand sogar die Schuhe.»¹⁶

Als Witwe beschäftigte sie sich mit der Fabrikation von Geweben und später mit dem Handel von Indienne und gedruckten Stoffen¹⁷. Auch nach der Wiederverheiratung mit dem Gelehrten und Theologen Johann Jakob Stolz im Jahre 1811 verstand sie sich weiterhin als treue Verwalterin der Werke von Ludwig Hess und empfing in dieser Rolle im Herbst 1815 sogar den österreichischen Kaiser.

14 «Den 22. Oktober sah ich Goethe! – Keinen Menschen habe ich noch so sehr zu sehen verlangt wie diesen, den ich für den grössten aller mir bekannten deutschen Schriftsteller halte um seines Werthers Willen. (...) Er durchsah Hessens Skizzensammlung und betrachtete, nicht dünkt mit Wohlgefallen, seine Gemälde, gab sich aber mit Beurteilen nicht bloss (Kenner soll er eben nicht sein).» Tagebuchauszug vom 22. Oktober 1797, abgedruckt in: Bodmer-Gessner, op. cit., S. 141f.

15 J. A. Pupikofer, *Johann Jakob Hess als Bürger und Staatsmann des Standes Zürich und eidgenössischer Bundespräsident. Ein biographischer Beitrag zur Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft und des schweizerischen Gemeinns in der Restaurations- und Regenerationszeit*, Zürich 1859, S. 6f.

16 J. Pestalozzi, «Joh. Jak. Hess, Bürgermeister», in: 59. *Neujahrsblatt der Zürcherischen Hülfsgesellschaft*, Zürich 1859, S. 2f.

17 Emil Spiess, *Der Briefwechsel von Landammann G. J. Baumgartner, St. Gallen, mit Bürgermeister J. J. Hess, Zürich (1831–1839), Ein politisches Zeitbild der Regeneration*, Bd. I (1831–1833), St. Gallen 1972, S. 12ff.



Abb. 2. (Anna) Barbara Hess-Wegmann (1764–1829). Bleistiftzeichnung von ihrem Mann Ludwig Hess. Archiv der Familie Hess von Zürich in Nürens Dorf.

«Gesprochen hat er nicht zu mir und ich nicht zu ihm», schreibt sie ihrem Sohne ins Tessin, «wenn aber Linth-Escher, der ihm die Gemälde zeigte, etwas nicht wusste, gab ich die nöthige Auskunft. (...) Doch am interessantesten war es mir, als Linth-Escher dem Kaiser die Skizze von der hohlen Gasse zeigte und treuherzig sagte: ‘Hier hat Wilhelm Tell den Gessler erschossen; hier stand der Tell; da ritt Gessler vorbei.’ Ich stellt mich auf die Zehen, damit ich Alles bemerke und höre. Lebhafter als sonst fragte der Kaiser: ‘Wo?’ – und indem er den Finger auf die Stelle legte: ‘Hier stand der Tell?’ – Es vergingen einige Minuten; beide waren still; und der Kaiser verweilte so lange auf der Stelle und – runzelte die Stirne.»¹⁸

Traditionelle Dichotomien

Trotz ihrer pointierten politischen Haltung, ihrer aufklärerischen Ideale, ihrer breiten Bildung, ihrer erzieherischen Verantwortung und ihrer wirtschaftlichen Kompetenzen verlangte Barbara Hess-Wegmann nicht die rechtliche Besserstellung der Frau. Ausgangspunkt ihrer politischen Argu-

¹⁸ Auszug des Briefes vom 13. Oktober 1815, abgedruckt in Pupikofer, op. cit., S. 45f.

mentation waren die traditionellen Dichotomien: Tyrannen/Unterdrückte, Regenten/Untertanen, Herren/Knechte, Stadt/Land, Stadtbürger/Landmann, Reiche/Arme. Die politischen Antagonismen deckten sich nicht immer, aber doch vielfach mit moralischen Kategorien und Attributen: Müsiggang/Fleiss, Eitelkeit/Einfalt, Hoffärtigkeit/Einfachheit, eitle Freuden/geistige Freuden, flatterhaft/gewissenhaft, despotisch/väterlich, kurzfristig dumm / weitsichtig weise, hart/milde, ungerecht/gerecht. Gerecht ist eine Herrschaft nur, wenn sie um den Ausgleich besorgt ist, keine einseitigen Privilegien eines Standes auf Kosten eines anderen zulässt. In einem solchen ständisch konzipierten Ideal väterlicher Fürsorge und Gerechtigkeit kommt der Pflichterfüllung eine zentrale Rolle zu, die auch in der christlich fundierten Vorstellung des Hauses als Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft wirksam ist. Die Dichotomien Frau/Mann, Mutter/Vater, Eltern/Kinder haben in dieser Konzeption nicht gegensätzlichen, sondern ergänzenden Charakter, da erst die gewissenhafte Erfüllung von Mutterpflichten/Vaterpflichten Glück und Fortkommen des Hauses garantieren. Und der vollen Ernte der Früchte des Fleisses, Grundlage der allgemeinen Zufriedenheit, darf die Obrigkeit keine Schranken setzen, will sie nicht den Frieden gefährden.

Die Männer und Väter, denen im Ancien Régime die Vertretung des (Haus-)Standes in politischen und berufsbezogenen Körperschaften zukam, erfüllten mit der Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung immer auch Bürgerpflichten, die sich dadurch mit ihrem Verständnis von Vaterpflichten deckten. Da in der Schweiz das städtische Bürgertum entscheidender Machtträger war, ging es bei den Forderungen nach Freiheit und Gleichheit nicht wie in Frankreich um die Abschaffung adeliger Vorrechte, sondern vor allem um die Teilung von Macht und Markt mit aufsteigenden Segmenten des Bürgertums auf dem Lande. In diesem Sinne bezog sich die Gleichheit – gedacht als Schutz des Privateigentums, gleichen Zugang zu Bildung, Handel und Ämtern – nur immer auf Männer. Im öffentlichen Diskurs blieben denn folgerichtig die Frauen immer das «andere Geschlecht»¹⁹.

Die von Karin Hausen in ihrem inzwischen berühmten Aufsatz zur Polarisierung der Geschlechtscharaktere aufgereihten Gegensätze zwischen Männern und Frauen basierten auf der Dissoziation von Erwerbs-

19 Die Selbstverständlichkeit der Bezeichnung im Sinne des Ausschlusses von den Kreisen der Macht zeigte sich während der Helvetik in der Auseinandersetzung um die Ursulinerinnen in Luzern, denen nach kurzfristigem Verbot wieder die Erlaubnis zum Unterricht «der Jugend des andern Geschlechts» erteilt wurde, worauf die Verfügung in einer späteren Sitzung wieder zur Sprache kam: «Frossard glaubt in dem Beschlusse einen Redactionsfehler zu finden, indem gesagt ist, die Ursulinerinnen sollen die Erziehung der Jugend *des andern Geschlechts* fortsetzen, während gesagt sein sollte, *ihres Geschlechts*, da jenes junge Knaben bedeuten könnte» (Senat, 11. Dez.1798, ASHR III, Nr. 141, S. 748ff.).

und Familienleben und überlagerten im Laufe des 19. Jahrhunderts die geschlechtsspezifischen Dichotomien aus der Zeit der häuslichen Produktion und deuteten diese zugleich um. Auch wenn die noch in der Familienwirtschaft eingebundenen Frauen in den Männern die Vertreter des Hauses sahen, verstanden sie sich um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert nicht schwach im Sinne eines «schwankenden Efeus», dem nur die Ulme Stehvermögen verleiht²⁰. Sie erfüllten ihre Pflicht mit ihrem Beitrag zum häuslichen Erwerb, der sich in der Regel nach dem (Berufs-)Standes des Mannes ausrichtete. Gerade die getreue Erfüllung ihrer Rolle konnte Frauen jedoch in ungewohnte Sphären führen, die dem ihnen zugeordneten Wirkungsfeld im Grunde entgegengesetzt waren. Beispielhaft ist dafür die Biographie von Regula Engel-Egli, die sich in ihrer Lebensbeschreibung alles andere als Vertreterin des anlehnungsbedürftigen Geschlechts sah. Sie stand ihrem Mann bis zu seinem Tode auf dem Schlachtfeld von Waterloo im französischen Heeresdienste bei und war an seiner Seite am militärischen Aufstieg beteiligt. «Der Dienst war sehr erschöpfend, besonders für die Offiziere. Da kleidete ich mich in Uniform und kommandierte einen dieser Posten als Lieutenant», schreibt sie in ihren Memoiren²¹. Später stieg sie gemäss ihrer Lebensbeschreibung dann zur Frau Oberst auf: «Ich war dazumal Frau Sergeant-Major und stieg durch alle Grade bis zur Frau Oberst. Doch dient dies auch zum Beispiel, dass wir Weiber ohne die Männer nichts sind und darum sollten wir sie billig mehr in Ehren halten.»²² Auch die junge Luzernerin Katharina Peyer-Kaufmann begleitete ihren Mann im Trosse Napoleons bis nach Russland und trug mit der gegen Entgelt geleisteten Verkostung von Offizieren zum – nicht selten absolut existentiell notwendigen – Erwerb bei. Nach ihrer Rückkehr lebte auch ihr Ehemann weitgehend auf ihre Kosten²³.

Selbst wenn sie sich der Bedeutung ihres Beitrags durchaus bewusst waren, leiteten Frauen davon in der Öffentlichkeit keine individuellen

20 Vgl. Karin Hausen, «Die Polarisierung der 'Geschlechtscharaktere' – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben», in: W. Conze (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, Stuttgart 1976, S. 363–393, und ds., «'... eine Ulme für das schwankende Efeu', Ehepaare im deutschen Bildungsbürgertum, Ideale und Wirklichkeit im späten 18. und 19. Jahrhundert», in: U. Frevert (Hg.), *Bürgerinnen und Bürger, Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1988, S. 85–117.

21 Regula Engel, *Frau Oberst Engel, Memoiren einer Amazone aus Napoleonischer Zeit*, Zürich 1992 (1825), S. 50. Auszug von Anet Reinert, Teilnehmerin der Seminarübung im WS 95/96.

22 Ebda., S. 82.

23 Vgl. Isabelle Kaiser, «Katharina Morel, Die wackere Frau», in: G. Villiger-Keller, *Die Schweizer Frau, Ein Familienbuch*, Neuenburg o.J. (ca. 1910, S. 117–164). Katharina Peyer-Kaufmann (in 2. Ehe verheiratete Morel) führte während des Russlandfeldzugs ein Tagebuch. Da sie zusammen mit ihrem Mann zu den wenigen Heimkehrenden gehört, sind diese Notizen zusammen mit den an ihre Schwester adressierten Briefe eine wichtige, weder militärischem noch patriotischem Denken verpflichtete Quelle dieses Feldzugs.

Rechtsansprüche ab. Dass gerade in der Zeit der Umwälzungen und Erneuerungen trotzdem auch manchmal Zweifel über die Privilegierung der Männer aufkamen, lässt eine Tagebuchnotiz von Anna Pestalozzi-Schulthess zumindest erahnen: «Ist es nicht Heinrich, der seine Jugendträume nachlebt und bin ich nicht eine Frau, die alles hergibt und hingibt für meinen Mann?»²⁴ Trotz möglicher persönlicher Zweifel blieb aber die unlösbare Bindung des Hauses und der Familie an die männlichen Exponenten noch während Jahrzehnten Bestandteil des Selbstverständnisses von Frauen, die ihre Position auch dem Staate gegenüber weitgehend als eine durch Männer – in der Regel der Vater, Ehegatte oder Sohn – vermittelte erfuhren. An dieser Optik orientierten sich die Strategien der Frauen auch bezüglich der beruflichen Ausbildung und politischen Ausrichtung der Söhne wie der Heiratspolitik für die Söhne und die Töchter. Und so interpretierten die meisten, selbst eine so selbständige Frau wie Barbara Hess-Wegmann, die Umwälzungen von 1798 kaum je als eine Verheissung individuellen Glücks, sondern als Änderung des von Männern getragenen Machtgefüges, von dem auch die zukünftige Stellung ihres Hausstandes abhing²⁵.

Gleichstellung des Volkes ohne Rechtsansprüche der Frauen

Auch auf der Zürcher Landschaft zählten die führenden Männer auf die familienorientierte Unterstützung ihrer Frauen. Eine Veränderung der häuslichen Verhältnisse hätte ihren Ambitionen entgegengewirkt, rechneten sie doch selbstverständlich mit der Verfügung über das gesamte Familienvermögen. Der geforderte «Schutz des Eigentums» meinte nicht die Rechte der Ehegattin am eingebrachten Vermögen, die Ernte der «Früchte des Fleisses» implizierte nicht die freie Verfügung der Frau über ihr Erwerbseinkommen oder über ihre eigene Arbeitskraft.

Ein von Barbara Hess-Wegmann mit besonderer Sympathie bedachter Wortführer der Unruhen von 1794/95 war der Landarzt Johann Kaspar Pfenninger von Stäfa, Mitverfasser des Memorials an die Zürcher Regierung, der später auf zürcherischer und gesamteidgenössischer Ebene bedeutende politische Ämter besetzte und in seinen 1835 veröffentlichten Lebenserinnerung den Jahren 1794 bis 1798 viel Platz einräumte. Im Memorial beziehen sich die Männer aus den Seegemeinden auf die Väter

24 Aufgezeichnet von Marianne Meyer, Teilnehmerin der Seminarübung im WS 95/96, aus Käthe Silber, «Anna Pestalozzi und der Frauenkreis um Pestalozzi», in: Hager, Tröhler (Hg.), *Neue Pestalozzi-Studien*, Wien 1993.

25 Vgl. Elisabeth G. Sledziewski, «Die Französische Revolution als Wendepunkt», in: G. Duby, M. Perrot, *Geschichte der Frauen, 19. Jahrhundert*, hg. von G. Fraisse und M. Perrot, Frankfurt a.M./New York/Paris 1994, S. 45–61.

und vergleichen den Staat mit der Familie: Endzweck des Staates ist die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit, um diesen zu erreichen, «müssen alle Söhne von dem Vater gleiche Recht und Freiheiten geniessen (...) Ausschliessende Rechte der Einen zum Nachtheil der Andern streitet wider die natürliche Ordnung und zerreist das Band häuslicher Glückseligkeit». Sie bedienen sich in ihrer Rechtfertigung der schon von der Städtzürcherin Hess-Wegmann gebrauchten Dichotomien, die Frauen ausschliessen:

«Nun sind wir Alle, der Kleine wie der Grosse, der Arme wie der Reiche, der Landmann wie der Bewohner der Stadt, Bürger der Republik und Glieder einer grossen Haushaltung. Als solche hat daher jeder die Obliegenheit, zum Wohl des gemeinen Wesens das Seinige beizutragen und das Eigenthum desselben auf alle Weise zu schützen.»²⁶

Gleich allen anderen Staatsbürgern wollen sie aber auch nach «gleichen Gesetzen regiert und mit gleichen Rechten belohnt werden». Sie folgern daraus, dass «dem Landmann eben diejenigen Freiheiten gebühren, welche der Einwohner der Stadt in vollem Masse geniesset»²⁷. Neben der Handels- und Gewerbefreiheit fordern die Männer im Memorial vor allem auch die Studierfreiheit, die nie weiblich gedacht ist: Sie wollen akademisch gebildete Ärzte und Geistliche werden, beides Vorrechte von (männlichen) Stadtbürgern. Ebenso wenig in weiblichen Lebenswelten verankert sind die anvisierten Offiziersstellen. Frauen sind demnach nur indirekt Teil des «Volkes», das es zu befreien gilt. Die Wortführer eben dieses Volkes waren nicht einfache Bauern, sondern gehörten zum aufstrebenden Landbürgertum, waren «Stöckliherren», die städtisches Leben nachahmten²⁸. Sie diskutierten in den von ihnen gegründeten Lesegesellschaften, zum Teil in Anwesenheit von Frauen, in Stäfa und Wädenswil die Schriften der Aufklärer²⁹. Sie wussten denn auch mit der auf dem Naturrecht basierenden Gleichheit aller Menschen zu argumentieren, ohne an die Veränderung der Stellung der Frauen zu denken. Nach Zürcher Recht konnten Frauen im Gewerbe des Mannes mitwirken oder sogar ein eigenes in die Ehe eingebrachtes Kleingewerbe weiterbetreiben. Doch

26 Joh. Kaspar Pfenninger, *Lebensgeschichte des Joh. Kaspar Pfenninger von Stäfa, Arzt u. d. Z. Regierungsrath des Kantons Zürich*, Zürich 1835. Vgl. auch Lili Thomann, *Johann Kaspar Pfenninger, 1760–1838, Ein Beitrag zur Geschichte Zürichs*, Affoltern a.A. 1929; Domenica Pfenninger, *Johann Kaspar Pfenninger, 1760–1838, Landarzt und Rebell*, Zürich 1965.

27 Pfenninger, *Lebensgeschichte*, op. cit., S. 46.

28 Vgl. Sebastian Brändli, «Die Helvetische Generation, Das Zürcher Landbürgertum an der Schwelle zum 19. Jahrhundert», in: S. Brändli, u.a. (Hg.), *Schweiz im Wandel, Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte, Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag*, Basel und Frankfurt a.M. 1990, S. 191–195.

29 Vgl. Balz Spörri, «Von der Lesegesellschaft zur lesenden Gesellschaft», in: C. Mörgeli (Hg.), *Memorial und Stäfner Handel 1794/1795*, Stäfa 1995, S. 115–125.

hatten die Frauen beim kirchlichen Trauungszeremoniell die oberste Stellung des Vaters und Ehemanns zu bestätigen, dem Gott die Frau «zu einer Gehülfin gegeben»³⁰. Als eine solche Gehülfin hatten die Frauen der ins Gefängnis geworfenen oder verbannten Landmänner die Kontinuität des Haushaltes zu garantieren. Auf diese Funktion verwies auch Kaspar Pfenninger seine Frau, mit der ihn eine grosse Zuneigung verband und die ihm gerne ins Exil gefolgt wäre: «Stehe dem Hauswesen mit möglichstem Fleisse vor, und ich werde Dir mit Rath und Trost behülflich sein.»³¹ Sie übernahm damit neben der schon immer ihr übertragenen Verantwortung für die Landwirtschaft noch die Verantwortung für die Arztpraxis, die von einem Angestellten als Vertreter Pfenningers weitergeführt wurde. Zu den Erben seines politischen wie auch materiellen Erbes erkor er selbstverständlich nur die Söhne: 1820, schon 18 Jahre vor seinem Tode, übergab er den Landwirtschaftsbetrieb dem älteren, die Praxis dem jüngeren Sohn, einem Mitinitianten des Ustertages von 1830, der zur Gleichstellung von Stadt und Land führte³².

Die Umbiegung des Naturrechts in den Reformansätzen zur Zivilgesetzgebung

Ausgehend von der These, dass die Politiker auch in der Öffentlichkeit als Ehegatten, Väter und Söhne agieren, erstaunt es nicht weiter, dass auch die meisten der Gleichheit und Freiheit postulierenden Debattierer der Helvetik die liberalen Grundsätze über Bord warfen, wenn diese ihre spezifischen Interessen tangierten³³. Im folgenden geht es mir nicht um die Frage, welche Bestimmungen Rechtskraft erhielten und welche nicht, sondern um die in den Rechtsvorlagen zu Tage tretenden Vorstellungen einer neuen Zivilrechtsordnung. Nach den Vorschlägen werden die erwachsenen Männer aus der hausväterlichen Vormundschaft entlassen, selbst wenn sie im Hause des Vaters verbleiben, die Handlungsfähigkeit der Frauen bleibt dagegen weiterhin eingeschränkt, die selbständige Verwal-

30 Iris Ritzmann, «Gegängelte Frauen, Konflikte mit der Sittenzucht in Stäfa», in: C. Mörgeli, op. cit., S. 98.

31 Pfenninger, *Lebensbeschreibung*, op. cit., S. 102.

32 Vgl. die von D. Pfenninger verfasste Biographie von Kaspar Pfenninger, op. cit.

33 Grundlegend für Fragen der Zivilrechtskodifizierung während der Helvetik sind bis heute die Untersuchungen von Hans Staehelin, *Die Zivilgesetzgebung der Helvetik, Abhandlungen zum schweizerischen Recht*, Neue Folge, 69. Hft., Bern 1931. Da jedoch die Versuche der Vereinheitlichung nie in Kraft traten, sind weiterhin die Untersuchungen der Zivilrechte der einzelnen Kantone notwendig. Ansätze dazu kamen im 3. Helvetik-Kolloquium zur Sprache, dessen Resultate 1996 von Christian Simon herausgegeben werden: Liliane Mottu-Weber, *Des ordonnances ecclésiastiques au Code civil (1804): mariage et divorce à Genève entre la Révolution et la Restauration*; Anne-Lise Head, *Mariage et citoyenneté des femmes, L'influence de l'Helvétique et de la Révolution sur la conception et les effets du mariage en Suisse*, beide mscr.



Abb. 3. (Anna) Barbara Hess-Wegmann (1764–1829). Aquarell (eventuell von ihrem Mann Ludwig Hess). Archiv der Familie Hess von Zürich in Nürens Dorf.

tung des eigenen Vermögens ist ihnen verwehrt. Ausser dem Berner Rechtsprofessor Bernhard Friedrich Kuhn nahm kaum jemand Anstoss daran:

«Die davon abhängige beständige Entfernung der Weibspersonen von allen bürgerlichen Geschäften hat sie zur Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten wirklich so unfähig gemacht, dass der Aufhebung des barbarischen Gesäzes, das sie für immer unmündig erklärt, nothwendig eine gänzliche Veränderung der bisherigen Erziehung vor sich gehen müsste.»³⁴

Schon 1931 kann sich der Rechtshistoriker Hans Staehelin der Einsicht nicht verschliessen, dass sich hier der «konservative, allen die Stellung der Frau betreffenden Neuerungen ganz besonders hartnäckig abholde, Schweizersinn (...) allen modernen Theorien zum Trotz» weiterhin manifestiert³⁵.

Deutlich zeigte sich diese Haltung auch in den Debatten um ein neues Eherecht. Einzelne Votanten wiesen zwar auf die Widersprüche zwischen

34 Zitiert in Staehelin, op. cit., S. 172. Eine neuere geschlechtsspezifische Analyse der in den helvetischen Räten geführten Auseinandersetzungen um die Zivilgesetzgebung steht noch aus.

35 Ebda., S. 174.

Ansprüchen und Gesetzesvorschlägen hin, ohne daraus die logischen Konsequenzen zu ziehen. So sollte das Eherecht nach der Meinung des liberalen helvetischen Justizministers, des Luzerners Franz Bernhard Meyer von Schauensee, «unter keinem andern Gesichtspunkt als unter dem eines *bürgerlichen Vertrags*» betrachtet werden, aber trotzdem grundsätzlich als lebenslange Vereinigung gelten³⁶. Obwohl mit der Einführung der Zivilehe die Macht der Kirche eingeschränkt werden sollte, dachten die Exponenten doch immer wieder an eine Oberaufsicht durch die Neueinrichtung der eben erst abgeschafften Sittengerichte, in denen die Pfarrer als Vertreter der alten patriarchalischen Ordnung wieder Einsitz nehmen sollten³⁷. Auch die eheherrliche Gewalt blieb allen naturrechtlichen Prinzipien zum Trotz in den Vorentwürfen erhalten. Die Frau ist demnach dem Gatten Gehorsam schuldig, er bestimmt den Wohnsitz und entscheidet über die Erwerbstätigkeit der Frau. Die vorgeschlagene Güterverbindung ermöglicht dem Manne die Verwaltung und Nutzung des von der Frau eingebrachten Vermögens und die elterliche Gewalt fällt ungeteilt dem Manne zu³⁸. Naturrechtliche Momente finden nur dort Eingang, wo sie auch dem Manne unter Umständen Nutzen oder zumindest keine schwerere Nachteile bringen, z.B. bei der Erleichterung der Scheidung aufgrund von Unverträglichkeit oder gegenseitiger Übereinstimmung, bei der Abschaffung der Ehehindernisse und Einzugsgebühren für die Braut, der Heiratsmöglichkeit auch zwischen Geschwisterkindern, der Gleichstellung der unehelichen mit den legitimen Kindern³⁹. Alle diese Gesetzesbestimmungen beinhalten auch für die Frauen vorteilhafte Neuerungen – insbesondere die erleichterte Scheidung wurde von ihnen begrüßt⁴⁰ –, doch dienten sie auch den Männern, enthoben sie doch heiratswillige von finanziellen Belastungen oder ermöglichten diesen eine gewünschte Verbindung und erleichterten auch unehelichen Söhnen den sozialen Aufstieg.

Etliche der helvetischen Deputierten, die sich mit der Reform des Zivilrechts beschäftigten, waren mit dem Naturrecht vertraut und hatten Kenntnis von den diesbezüglichen Debatten im französischen Nachbarland, das ihnen als Vorbild diente. Doch waren inzwischen die Bestrebungen der Frauen um gleiche Rechte in Frankreich fast gänzlich zurückgebunden worden, was wohl auch dem Willen zur Aufrechterhaltung der

36 Ebda., S. 199.

37 ASHR V, Nr. 306, S. 801ff., und VI, Nr. 154, S. 433ff.

38 Staehelin, op. cit., S. 285ff.

39 Ebda., S. 264ff. und S. 336ff. Vgl. zur Zunahme der Scheidungen auch Mottu-Weber, op. cit.

40 In Frankreich wurde das neue französische Scheidungsrecht von den Frauen als eine der wichtigsten Errungenschaften der Revolution gefeiert. Vgl. Susanne Peterson, *Marktweiber und Amazonen, Frauen in der Französischen Revolution*, Köln 1987, S. 102.

traditionellen väterlichen Vorherrschaft im helvetischen Recht entgegenkam. Zwar haben wir bis heute keine Kenntnis von Frauen, die gleich Olympe de Gouges Grundrechte für Schweizerinnen eingefordert hätten, doch scheint eine solche Inanspruchnahme oder die Bereitschaft der Gewährung solcher Rechte nicht einfach ausserhalb des Bereichs des Möglichen gewesen zu sein. Das *Berner Tagebuch* des konservativen Berners Beat Ludwig Walthard karikiert im Artikel «Die Weiber» vom 5. Juni 1798 die Forderung von Frauen nach politischer Mitbestimmung⁴¹. Dass sich die Zeitung dabei auf allfällige diesbezügliche Diskussionen, wenn auch nicht in den öffentlichen Gremien, stützt, ist nicht ganz abwegig, greift sie doch im selben Jahr ebenfalls zum Mittel der Satire, um die in den Kammern diskutierte Aufhebung der Ehe zwischen Geschwisterkindern zu kritisieren⁴². Zudem waren wie Barbara Hess-Wegmann, die sowohl mit ihrem ersten wie mit ihrem zweiten Manne eine auf Freundschaft und gegenseitigem Austausch basierende Ehe führte, Frauen aus den Kreisen der helvetischen Politiker ernstgenommene Beraterinnen ihrer Männer. Neben Margarete von Ernst⁴³, der Ehefrau des die Geschlechtsvormundschaft kritisierenden Berner Juristen Bernhard Friedrich Kuhn, die zwischen einer ganzen Reihe helvetischer Politiker vermittelte, ist hier noch Madeleine Rüttimann-Meyer von Schauensee zu erwähnen, die zur Unterstützung des im Senat einsitzenden wankelmütigen Vinzenz Rüttimann sogar mit ihrem Bruder, dem Politiker Meyer von Schauensee, nach Bern reiste. In ihren fast 200 in der Zentralbibliothek Zürich archivierten Briefen an Paul Usteri diskutiert sie die in der Helvetik heiss umstrittenen Fragen der Staatsform⁴⁴. Auch Johann Heinrich Füssli informierte seine Frau über das politische Geschehen der Helvetik, und der viel gerühmte Kulturminister Philipp Albert Stapfer liess sich im 19. Jahrhundert definitiv auf dem Gut der Familie seiner reichen französischen Gattin nieder und engagierte sich später gemeinsam mit ihr in der reformierten Erwek-

41 Vgl. Véronique Borgeat-Pignat, «Les Droits politiques des femmes durant l'Helvétique: Le parti d'en rire», in: Simon, 3. *Helvetik-Kolloquium*, mscr.

42 *Berner Tagebuch*, 28. und 30. Oktober 1798, abgedruckt in Staehelin, op. cit., S. 243ff., Anmerkung 3. Zu dieser Zeitung und der abgedruckten Satire bemerkt Staehelin: «Dieses neben Karl Ludwig von Hallers Helvetischen Annalen wohl geistreichste, aber auch giftigste, von B.L. Walthard herausgegebene Oppositionsblatt pflegte die neuen Zustände und Autoritäten mit beissendstem, aber nicht selten zutreffendem Spott zu überschütten, sodass es gleich den Annalen aller Pressfreiheit zum Trotz am 7. November 1798 verboten wurde. Ein Muster dieser Satire bilden die beiden folgenden Stücke, in denen in der damals sehr beliebten Dialogform das eben erlassene Gesetz betreffend die Gestattung von Ehen zwischen Geschwisterkindern lächerlich gemacht und einer scharfen Kritik unterzogen wird.»

43 Den Hinweis auf Margarete von Ernst verdanke ich Brigitte Schnegg.

44 Vgl. Hans Domann, «Vinzenz Rüttimann und die eidgenössische Politik in der Zeit der Helvetik, Mediation und Restauration», *ZSG*, 1923, S. 241–321, 369–425, S. 242; Brigitte Schnegg, Christian Simon, «Die Helvetik in frauen- und geschlechtergeschichtlicher Perspektive, Überlegungen zu einem brachliegenden Forschungsgebiet, Frauen in der Helvetik, Einleitung zu den Beiträgen des 3. Helvetik-Kolloquiums», Genf, 12. November 1994, mscr., erscheint 1996.

kungsbewegung Frankreichs⁴⁵. Er wurde zu einem Mentor des Waadtländer Gelehrten und Moralisten Alexandre Vinet, dessen pädagogische Lehranstalt zu einem zentralen Bezugsort der christlich geprägten Frauenbewegung der Westschweiz werden sollte⁴⁶. Stapfer pflegte auch enge Beziehung zu Benjamin Constant und zu Germaine de Staël, die sich in den Jahren der mehrmaligen eidgenössischen Umwälzungen immer wieder in ihrem Landgut Coppet bei Genf aufhielt. Zu deren Vertrauten gehörte Karl Viktor von Bonstetten, der seinen Bekannten, den ursprünglich aus Magdeburg stammenden helvetischen Politiker und späteren Volkserzieher Heinrich Zschokke, 1803 bat, Madame de Staël auf ihrer Reise durch Deutschland zu begleiten. Zschokke lehnte ab, die Aufgabe übernahm an seiner Stelle August Wilhelm Schlegel⁴⁷. Zschokke teilt mit der Begründung seiner Ablehnung die grundlegend antiegalitäre Tendenz, welche die Mehrheit des sich auf Gleichheit und Freiheit berufenden aufsteigenden Bürgertums in der Schweiz vertrat. Frauen sollten nicht mehr nur aufgrund der traditionellen hausväterlichen Stellung aus der Öffentlichkeit ausgeschlossen bleiben, sondern auch aufgrund des auf Unschuld und Fleiss basierenden Tugendkanons, der sie in den Bereich des Privaten verwies.

Engelgleich in fleissiger Abgeschlossenheit

Zschokke begegnete seiner späteren Frau Anna Nüsperli, der Nanny gerufenen Tochter des Pfarrers von Aarau, erstmals auf einem Ritt durch Basel als Repräsentant der Helvetik. Er nahm seiner Lebensbeschreibung gemäss hinter einem Glasfenster das «Unschuldsgesicht einer jugendlichen Gestalt wahr, die mir werth schien, eine von denen zu seyn, welche Raphaels Madonnen geflügelt zu umschweben pflegen»⁴⁸. Als er sich dann 1802 auf Schloss Biberstein bei Aarau niederliess, lernte er das ihm bis dahin fremde Engelgesicht im privaten Raum des Pfarrhauses kennen. Während dieser Zeit überbrachte ihm nun Bonstetten das Angebot von Madame de Staël:

45 Vgl. Adolf Rohr, «Philipp Albert Stapfer (1766–1840)», *Schriftenreihe des Stapferhauses auf der Lenzburg*, Heft 12, Aarau 1981; ds., «Philipp Albert Stapfer, 1766–1840», in: *Lebensbilder aus dem Aargau 1803–1953, Jubiläumsgabe zum 150 jährigen Bestehen des Kantons*, Aarau 1953, S. 30–48.

46 Vgl. A.-M. Käppeli, *Sublime croisade, Ethique et politique du féminisme protestant, 1875–1928*, Genf 1990.

47 Ich beziehe mich im folgenden vor allem auf die von Martin Leschhorn zusammengestellten Materialien für die Seminarübung im WS 95/96, verdanke Informationen zu Bonstetten aber auch der im Rahmen der Übung gemachten Seminararbeit von Hans-Jörg Sauter, «Freundschaft im 18. Jahrhundert, Geschlechtsspezifische und politische Aspekte einer vielgepriesenen Beziehungsform», April 1996.

48 Johann Heinrich Zschokke, «Eine Selbstschau», bearbeitet von R. Charbon, hg. von A. M. Haas, K. Pestalozzi und W. Stauffacher, *Schweizer Texte*, Bd. 2, Stuttgart 1977 (1842), S. 219.

«Vermuthlich hatte er dieser gepriesenen Schriftstellerin eine Schilderung von mir gegeben, die mehr Merkmale begeisterter Freundschaft, als strenger Wahrheit, trug. Ich hatte die einfache, edle Nanny auf dem Kirchhügel, um alle gelehrten Weiber von Europa, nicht vertauschen mögen, und lehnte das Anerbieten ab, vielleicht etwas zu schnöde. Denn die Zumuthung Bonstettens bewies, er verkenne mich; oder ich stehe in seiner Achtung etwas tief. Er hatte mir, der bisher selbständig und freithätig auf Welt und Leben einzuwirken gewohnt war, angesonnen, im Grunde nichts anders, als unter schonendem Nahmen, erster Hausdiener einer reichen, eitlen, wenn auch geistvollen Frau zu werden, welche für literarischen Fliettermantel, und Schmeicheleien schöngelender Salons ihr Daseyn vergeudete.»⁴⁹

Die Abwertung und Ausgrenzung der «femmes de lettres» könnte deutlicher nicht ausgesprochen sein⁵⁰. Diese Abgrenzung gegen alles Weltgewandte zeigt sich auch in der Beschreibung der 1805 «auf einfachster, patriarchalischen Weise» geschlossenen Heirat: «Ausser der auch mir lieben Jugendgespielin der jungen Braut, erschien dabei kein fremder Zeuge. Kein Zurschaustellen eiteln Gepranges störte Andacht und Lust des schönen Tages. Die Braut, wie ich, blieben im alltäglichen Gewande»⁵¹. Der von Zschokke postulierte Rückzug ins Private wurde zwar nicht für ihn, wohl aber für Anna Zschokke-Nüsperli Grundbedingung der Ehe:

«In den ersten Stunden alleinigen Beisammseyns, (schloss ich) mit dem jungen Weibchen einen Ehevertrag (...) Und was für uns damals nur noch gute *Grundsätze* seyn konnten, erhärtete mit den Jahren zu guten *Grundgewohnheiten*. Wir beide lebten in diesen allein nur *uns* selbst; täglich einander klar und durchsichtig, selbst ohne Verhüllung des Fehlers; nur uns vertrauend und Gott, niemandem sonst, selbst Blutsverwandten und Freunden, und Vater und Mutter nicht. Ohne geselligen Vergnügungen zu entsagen, leisteten wir doch Verzicht auf jene, welche von Konvenienz, Etikette oder langer Weile geschaffen, in üppigen Gastmahlen, zierlichen Abendzirkeln, am Spieltisch, oder in höfischer Medisance, gewöhnlich Geld- und Zeitverschwendung, oft Frieden in und ausser dem Hause, zum Opfer verlangen (...) Eine so dicht um uns abgeschlossene Lebensweise, die wir auch dann fortsetzten, als ich, einige Jahre später, das romantische Biberstein, mancher Bequemlichkeit willen, mit dem eignen Hause in Aarau vertauscht hatte, konnte wohl Manchen sonderlingshaft dünken. Doch wir beiden liessen uns nicht irre machen.»⁵²

Dass Zschokke die Trauungszeremonie und den Grundvertrag bestimmte, steht ausser Zweifel, war doch Nanny erst sechzehn, als er sie kennenlernte, er jedoch ein vielgereister Mann von über dreissig Jahren. Er nannte denn auch seine Frau gerne «liebes Kind» oder «Frauchen» und

49 Ebda., S. 227f.

50 Vgl. hierzu vor allem Schnegg, «Soireen», op. cit., S. 163–184.

51 Zschokke, «Selbstschau», op. cit., S. 231f.

52 Ebda., S. 232f.

verstand sich letztlich immer als ihr Erzieher, dem sie für ihren Verantwortungsbereich, das Haus und den Garten, Rechenschaft schuldig war⁵³.

Entgegen der Vorgaben lebte Zschokke in der langen Zeit bis zu seinem Tode im Jahre 1848 trotz seiner Tätigkeit als freischaffender Schriftsteller, Journalist und Volkserzieher auch nicht einfach nur in privater Abgeschiedenheit und Zweisamkeit, sondern er übernahm eine ganze Palette öffentlicher Ämter und beeinflusste mit seinen Veröffentlichungen die eidgenössische und kantonale Politik. Die zurückgezogene Erfüllung häuslicher Pflichten war vor allem die Aufgabe seiner Frau, Mutter von zwölf Söhnen und einer Tochter. Der Ausschluss der Frauen aus dem öffentlichen Raum ist Teil von Zschokkes politischem Verständnis, das Frauen den Subjektstatus verweigert: «In der menschlichen Gesellschaft trägt das Weib keinen eigenen bürgerlichen Rang, sondern nur die Abschattung oder den Abglanz dessen, den der Mann trägt.»⁵⁴ Das von Zschokke in seiner gegen Ende seines Lebens verfassten «Selbstschau» dargestellte Geschlechterverhältnis deckt sich in seiner Grundtendenz mit der von Heinrich Pestalozzi postulierten Bescheidenheit und Arbeitsamkeit. «Rückzug der Frauen in die Häuslichkeit und ins Private wurde zum Kernstück vaterländischer weiblicher Tugend, idealtypisch verkörpert etwa durch Pestalozzis Gertrud», bemerkt dazu treffend Brigitte Schnegg⁵⁵.

Ohne den offensichtlich familienwirtschaftlich bedingten Zwang zum Erwerb überlagerte sich das Bild der unermüdlich tätigen Gattin und Mutter im Bildungsbürgertum mit der Vorstellung des von der Welt abgedehnten Engels, Sinnbild von Reinheit und kindlicher Unschuld, wie sie in der Schilderung der ersten Begegnung Zschokkes mit der ihm noch unbekannt Anna Nüsperli zum Ausdruck kommt. Die Betrachtung der Frauen als verkörperte Unschuld zeigte sich aber auch in den Inszenierungen zur Feier des Umsturzes von 1798, wie dies André Salvisberg in seinem Beitrag zur Basler Revolution schreibt⁵⁶. Nicht nur in Basel, sondern auch auf der Zürcher Landschaft tanzten und sangen Frauen und Töchter in weissen Gewändern, Ausdruck reiner Unschuld. Wohl treten in Pfenningers Lebensbeschreibung bei den Festen im Frühjahr 1798 auch weissgekleidete Knaben auf, nicht aber Männer. Die kindliche Unschuld verweist auf Unmündigkeit und wird zum Symbol nicht nur der Kinder,

53 Vgl. Holger Böning, *Heinrich Zschokke und sein «Aufrichtiger und wohlerfahrener Schweizerbote»*, *Die Volksaufklärung in der Schweiz*, Bern/Frankfurt a.M./New York, 1983, S. 108ff.

54 Heinrich Zschokke, «Bilder aus dem häuslichen Leben», S. 10, abgedruckt in: Böning, op. cit., S. 104.

55 Schnegg, Soireen, op. cit., S. 180.

56 André Salvisberg, «Fragwürdige Kurzauftritte, Zur Rolle der Frauen in den Berichten über die Basler Revolution von Januar bis März 1798», in: Simon, 3. *Helvetik-Kolloquium*, mscr.

sondern der ihnen rechtlich weitgehend gleichgestellten Frauen. Das Bildungsbürgertum konnte sich bei der Vorstellung der engelsgleichen Frau auf eine breite Ikonographie abstützen. Auch Zschokke berief sich ja bei der Evozierung der ersten Begegnung mit Anna Nüsperli auf Raffael⁵⁷. In der Schweiz legitimierten die in den Frauen verkörperten hohen ideellen Werte sowohl die Konsolidierung des traditionellen wie den Aufstieg des neuen Bürgertums. Neben der eher als Gegensatz zur Sündhaftigkeit der Städte und des Adels hochstilisierten Unschuld nach dem Modell von Rousseaus «Sophie» aus dem 5. Buch des *Emil*, basiert die Hervorhebung von Fleiss, Sparsamkeit und häuslicher Tüchtigkeit vor allem auf zwinglianischer Tradition und Werten von Gewerbeleuten und reichen Landwirten. Damit erhält das Idealbild der schweizerischen Frau seine eigenen von Ländlichkeit und Gewerbefleiss geprägten Züge, an dem sich vor allem Teile der Frauenbewegung in der deutschen Schweiz bis ins 20. Jahrhundert orientierten.

Pflichten ohne Rechte oder

«Das Herrlichste im Leben ist Mühe und Arbeit»

Je nach Situation beriefen sich Männer wie Frauen in der Folge eher auf die Unschuld der Engel oder die Tüchtigkeit der im Hintergrund wirkenden Frauen, die sie vor allem in der Gestalt der Stauffacherin aus Schillers *Wilhelm Tell* verkörpert sahen. Abgesehen von gemeinnütziger Tätigkeit hatte das öffentliche Handeln von Frauen den Interessen der Männer der eigenen Familie und des engeren Verwandtschafts- und Bekanntschaftskreises zu dienen. Auf diesem Hintergrund erklärt sich auch das Wohlwollen, das der Aktivität der Luzerner «Pfefferfrauen» während den Freischarenzügen in der Zeit des Sonderbunds entgegengebracht wurde, eine der seltenen Gruppen von Frauen, die sich im 19. Jahrhundert bewusst aufsehenerregend ins politische Geschehen einmischten. Ausgerüstet mit Pfeffer wollten sie sich den konservativen Milizen stellen, und es gelang ihnen, 1845 die Befreiung des Anführers der Liberalen, Robert Steiger, der sich der Wiedereinsetzung der Jesuiten widersetzt hatte, aus dem Gefängnis zu erwirken. Neben der Ehefrau von Steiger, die als Generalin amtierte, verstand sich die bereits erwähnte und inzwischen zum zweiten Male verwitwete Katharina Morel-(Peyer-)Kaufmann, als Schützenmeisterin der Pfefferfrauen. Ihr starkes Auftreten wurde – da eingebunden in den

57 Vgl. Hildegard Westhoff-Krummacher, *Als die Frauen noch sanft und engelsgleich waren, Die Sicht der Frau in der Zeit der Aufklärung und des Biedermeiers*, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Westfälischen Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster, 19. Nov. 1995 bis 11. Febr. 1996.

Machtkampf der Männer – akzeptiert⁵⁸. Dieser Parteinahme für die Liberalen gegen die Jesuiten und Katholiken verdankt die äusserst selbständig denkende und wirtschaftende sowie den weltlichen Genüssen nicht abgeneigte Katharina Morel-Kaufmann wohl ihre Aufnahme in das von Gertrud Villiger-Keller um 1910 herausgegebene Werk *Die Schweizer Frau*.

Gertrud Villiger-Keller ist die Tochter des aus bäuerlichen Kreisen des Freiamts zum einflussreichen aargauischen Erziehungsminister und eidgenössischen Politiker aufgestiegenen Augustin Keller, der mit seinem Entschluss zur Aufhebung der Aargauer Klöster entscheidend zur Verschärfung der schwelenden Konflikte in der Eidgenossenschaft der 40er Jahre des letzten Jahrhunderts beigetragen hat und in enger Tuchfühlung mit den Luzerner Liberalen stand. Der katholische, aber pointiert antiklerikale Keller verstand sich im Gefolge von Heinrich Zschokke zeitlebens vor allem als Lehrer und Erzieher zum nationalen Denken, das sich am Heldenkampf der alten Eidgenossenschaft zu orientieren hatte⁵⁹. Wie Zschokke sah er sich auch als Lehrer seiner Braut, deren Briefe, die sie ihm während seiner akademischen Ausbildung im Ausland sandte, er mit kritischem Blick kommentierte und korrigierte: «Vor allem schreibe in Zukunft nicht mehr Bresslau, sondern Breslau, du wirst doch die Hauptstadt Schlesiens nicht verunstalten.»⁶⁰ Er war aber auch ein wichtiges Mitglied der vom liberalen und freisinnigen Bildungsbürgertum dominierten Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, deren Weltbild sich nach einem streng dualistisch konzipierten Geschlechterverhältnis orientierte, basierend auf der Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit, von Politik und Erwerb einerseits, häuslicher Intimität und auf hauswirtschaftlicher Tugend basierender Gemeinnützigkeit andererseits. Die Männer drängten die Frauen ihrer Kreise zur Gründung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins mit seiner auf die hauswirtschaftliche Ertüchtigung ausgerichteten Zielsetzung⁶¹. Als klare Verfechterin dieses dualistisch geprägten Geschlechterverständnisses war Gertrud Villiger-Keller, Mitbegründerin und spätere Präsidentin des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, aufsehenerregenden Aktionen von Frauen grundsätzlich abhold. Sie huldigte lieber dem Bild der in «engelsgleicher» Aufopferung zugleich gemeinnützig tätigen wie auch auf die eigene Familie ausgerichteten fleissigen und umsichtigen Hausmutter, in dem sich sowohl die

58 Vgl. Kaiser, Katharina Morel, op. cit., aber auch B. Mesmer, *Eingeklammert – Ausgeklammert, Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts*, Basel/Frankfurt a.M. 1988, S. 65f.

59 Vgl. Markus Leimgruber, *Politischer Liberalismus als Bildungserlebnis bei Augustin Keller*, Bern/Frankfurt a.M., 1973, S. 42ff. und S. 62ff.

60 Brief an Josefine Pfeiffer, Wien, 15. 9. 1830, abgedruckt in: Leimgruber, op. cit., S. 96.

61 Zschokke propagierte in seinem «Schweizer Boten» zu Beginn der 30er Jahre selber die organisierte Gemeinnützigkeit der Frauen. Vgl. Mesmer, op. cit., S. 52.

propagierte Selbstlosigkeit wie die Tüchtigkeit zu einer Einheit fanden. Dieses Idealbild einer Schweizer Frau zeichnet Gertrud Villiger-Keller in der Biographie der ihr und ihren beiden Eltern gleichermassen zugetanen Elise Ruepp-Uttinger, genannt «s'Mutterli»⁶².

Die 1790 in Zug geborene Elise Ruepp-Uttinger war in Yverdon Schülerin Pestalozzis und des Ehepaars Niederer-Kasthofer⁶³. Hier lernte sie den in Lenzburg niedergelassenen Pädagogen Traugott Michael Pfeiffer und über diesen ihren späteren Ehemann Alois Ruepp, Landarzt von Sarmenstorf und radikale Vaterfigur seines Neffen Augustin Keller, kennen, dem sie 1817 in die ländliche Abgeschiedenheit des aargauischen Freiamts folgte. 1832 verwitwet, zwangen sie die materiellen Verhältnisse zur Einrichtung einer Weberei und Strohflechtere in einem Teil des Doktorhauses, das sie dann aber, sobald die Mittel es erlaubten, in ein Töchterinstitut umwandelte. Dieses erlangte dank ihren engen verwandtschaftlichen und persönlichen Verbindungen zum Pädagogen Pfeiffer und dem Kulturpolitiker Keller grosse Beachtung in liberalen und radikalen Kreisen der deutschen Schweiz. Ihre geschäftlichen und pädagogischen Erfolge schlugen sich nicht in dem nach aussen getragenen Selbstverständnis nieder. Dem von ehemaligen Schülerinnen angeregten Bildnis ihrer selbst liess sie unter dem Titel «Das Höchste ist die Liebe (Cor. 1. Kap. 13 V.)» folgende Zeilen beifügen: «Sie, diese heilige Quelle fliesse durch das weibliche Leben als Frömmigkeit, Häuslichkeit und Wohltätigkeit»⁶⁴. Ähnlich der Haltung des ihr bekannten Heinrich Zschokke betonte sie nach Villiger-Keller die Bescheidenheit in Gastfreundschaft und Kleidung. Zeit ihres Lebens als Witwe soll sie immer einen einfachen, aber praktischen schwarzen Rock mit kleinem weissen Kragen und ein schwarzes oder weisses Spitzenhäubchen getragen haben. Bis ins hohe Alter unermüdlich tätig, sei ihr das «Müssiggängerleben» ein Graus gewesen. Als «Engel in Menschengestalt» habe sie zum Wohl der Familie und der Gemeinschaft gewirkt. Nach Villiger-Keller, damals Vorstandsmitglied des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins und Promotorin einer frauenspezifischen und geschlechtersegregierten Ausbildung, wünschte sich ihre Mentorin Elise Ruepp-Uttinger einen gesamtschweizerischen Zusammenschluss:

«Es war ihr Lieblingsgedanke, die Schweizerfrauen sollten zusammenstehen, um dem Luxus, den Torheiten und dem ewigen Wechsel der Frauenmoden

62 G. Villiger-Keller, Elise Ruepp, «s'Mutterli», in: G. Villiger-Keller, *Die Schweizer Frau*, op. cit., S. 340–390.

63 Elise Ruepp-Uttingers Schwager war der Vater der Pestalozzi-Biographin, Seminarleiterin und Journalistin Josephine Stadlin, die sich unter anderem auch als ihre Schülerin verstand.

64 Villiger-Keller, Elise Ruepp, op. cit., S. 382.

entgegenzutreten, und darnach streben, eine der Arbeit und Bewegung und der Entwicklung und Gesundheit des Körpers entsprechende Tracht einzuführen und daran aber auch festzuhalten.»⁶⁵

Die traditionelle von Protestantismus und Gewerbesinn geprägte Schlichtheit und Arbeitsamkeit verengte sich in dieser Aussage Villiger-Kellers für die Frauen auf eine ländliche Einfachheit suggerierende Norm.

Eine ähnlich auf Pflichterfüllung ausgerichtete Haltung propagierten die in der reformierten Erweckungsbewegung verankerten Begründerinnen der Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit, die sich vor allem dem Kampfe der Prostitution verschrieben hatten. Wenn auch vom selben zwinglianischen Geist getragen, waren aber ihre Argumente im Gegensatz zu denjenigen der Exponentinnen des Gemeinnützigen Frauenvereins stark religiös geprägt. Eine ihrer aktivsten Exponentinnen war die im prächtigen «Freigut» in der Zürcher Enge 1842 als Tochter begüterter Eltern geborene Emma Hess. Ohne ökonomischen Zwang zum Erwerb und ohne berufsspezifische Ausbildung suchte sie sich eine Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich. Als Anhängerin der bibeltreuen positiven Richtung des Protestantismus gründete sie ein von protestantischem Geist geprägtes Töchterheim und eine Kleinkinderschule im St. Jakobsquartier von Aussersihl. Zu Hause den Kindern des Bruders die verstorbene Mutter ersetzend, ausser Hause unermüdlich das Schlechte bekämpfend, ohne Ansprüche zu stellen, aber auch ohne materielle Sorgen, wurde ihr bis zu ihrem Tode im Jahre 1928 – nach Aussagen von ihr Nahestehenden – der Ausspruch «Das Herrlichste im Leben ist Mühe und Arbeit» zum Lösungswort⁶⁶. So wandelte sich im Laufe von hundert Jahren das auf der Dichotomie von Pflichten und Rechten des Volkes begründete politische Credo der Zürcherin Barbara Hess-Wegmann zur einseitigen Erfüllung von Pflichten ohne Rechte.

Die Begrenztheit ihrer Haltung erfuhr aber schliesslich auch Emma Hess, die in ihrem Bestreben um eine Reform der Sittlichkeitsgesetze zu einer eigentlichen Expertin in Sachen Sittlichkeitsparagrafen wurde, aber weder auf lokaler noch eidgenössischer Ebene eine Möglichkeiten zur direkten Mitgestaltung fand, sondern auf die Vermittlung von Männern angewiesen war. Deshalb suchte die im Grunde konservative Emma Hess schliesslich selbst den Kontakt zu radikaleren Frauen, die sich nicht mit Pflichten ohne Rechte begnügen wollten, sondern seit Jahren die Mitbestimmung im Staate Schweiz verlangten. Mit diesem Postulat nahmen Frauen die vom Liberalismus verheissene Subjektwerdung und damit

65 Ebd., S. 385.

66 *Worte der Erinnerung an Fräulein Emma Hess, 1842–1928*, Nekrolog anlässlich der Trauerfeierlichkeiten, S. 24.

auch Barbara Hess-Wegmanns Forderungen nach Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit für das Volk auch für sich in Anspruch und erteilten der geschlechtsspezifischen Teilung der Moderne schweizerischer Prägung eine Absage.

Die liberale Verheissung

Der Eintritt der Schweiz in die Moderne war gleichbedeutend mit dem Sieg des Liberalismus im 19. Jahrhundert – verstanden auch als System des Ausgleichs zwischen Männern auf Kosten der Frauen. Diese Komponente wurde mit dem föderalistischen Prinzip 1848 noch besonders gewichtet. Frauen waren weder als Bürgerinnen noch als Teil des Volkes, das es zu befreien galt, mitgedacht. Die auf dem Geschlechterdualismus basierenden Erziehungskonzepte sahen denn auch für die Frauen im öffentlichen Raume lediglich der Allgemeinheit dienende Funktionen unter der politischen Führung von Männern vor und sprachen ihnen jegliche Aufstiegs- und Machtpositionen ab. So hatten die von Barbara Hess-Wegmann im Gefolge der Französischen Revolution erhobenen Forderungen nur für die Männer den Charakter der Verheissung, an der Frauen nur über die Zugehörigkeit zur Familie und Verwandtschaft indirekt partizipieren durften. Ob das vom Liberalismus versprochene Streben nach dem individuellen Glück heute unter der Voraussetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter jedoch unterschiedslos für alle – ohne die von Frauen geleistete Hintergrundarbeit in Familien und Gesellschaft, ihre Sicherung der familialen Kontinuität und der sozialen Auffangnetze – nicht nur eine Verheissung ist, wäre einer grundlegenden theoretischen Analyse zu unterziehen. Dabei wäre dem von Barbara Hess-Wegmann hervorgehobenen Konzept der Gerechtigkeit im Sinne der Teilung von Macht und Ressourcen besonderes Gewicht beizumessen.